

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die  
Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung  
Baden-Württemberg

**Der Vorstand**

Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

26.05.2020

Unser Zeichen: Dr. M.- SL.

**KVBW hat in Kooperation mit der AOK BW und der BKK LV Süd beim LSG Baden-Württemberg im einstweiligen Rechtsschutz gegen das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) gewonnen, somit dürfen die Menschen in BW weiter besser versorgt und zunächst alle förderungswürdigen Leistungen weiter vergütet werden**

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

wir haben Sie mit Schreiben vom 20.04.2020 informiert, dass das BAS die durch das Schiedsamt festgelegte Honorarvereinbarung 2020, die einvernehmlich zwischen den Kassen und der KVBW abgestimmt war, beanstandet hat. Damit waren fast alle in Baden-Württemberg geregelten förderungswürdigen Leistungen in Frage gestellt.

Wir haben angekündigt, uns auf allen Ebenen gegen diese Beanstandung zur Wehr zu setzen und konnten gestern im einstweiligen Rechtsschutz einen ersten Etappensieg erzielen. **Das LSG Baden-Württemberg hat die Auffassung der KVBW und der gesamten mit klagenden Krankenkassen voll umfänglich bestätigt!** Damit sind die Kassen weiter verpflichtet, alle förderungswürdigen Leistungen weiter zu zahlen und Sie erhalten, unter Vorbehalt, abhängig vom Verlauf des Hauptsacheverfahrens nachfolgend aufgeführter Leistungen weiter vergütet:

- Pricktest: Zuschlag zur GOP 30111 EBM
- Besuch im Pflegeheim: Zuschlag zu den GOP 01410P, 01410H und 01413P
- Behandlung des diabetischen Fußes: Zuschlag zur GOP 02311 EBM
- Substitution: Zuschlag bei mindestens 50 abgerechneten GOP des Abschnitt 1.8 EBM auf einem Behandlungsfall
- Psychiatrisches Gespräch: Zuschlag zu den GOP 14220, 14221, 14222, 21220 und 21221 EBM
- Förderung der onkologischen und/oder immunologischen Betreuung: Zuschlag zu den GOP 01510, 01511 und 01512 EBM
- Nicht-ärztliche PraxisassistentInnen: Zuschlag zur GOP 03060 EBM
- Subkutane Immuntherapie (SCIT): Zuschlag zu den GOP 30130 und 30131 EBM

- Radiologie bei onkologischen Patienten mit gesicherter Diagnose gem. Anlage 7 BMV-Ä in der jeweils gültigen Fassung angepasst an den jeweils gültigen ICD 10: Zuschläge zu den Abschn. 34.2 bis 34.4 EBM
- Hausärztlich geriatrischer Betreuungskomplex: Zuschlag zur GOP 03362 EBM
- Chronikerpauschale: Zuschlag zu den GOP 03220 und 04220 EBM
- U3: Zuschlag zur GOP 01713 EBM
- Konfirmationsdiagnostik: Zuschlag zur GOP 20327 EBM
- Osteodensitometrie: Zuschlag zu den GOP 34600 und 34601 EBM
- Leistung des Mammographie-Screenings: Zuschlag zur GOP 01759 EBM
- Belegärztliche Leistungen: Zuschlag zu den Leistungen nach Kapitel 36 EBM sowie den GOP 13311, 17370, 08410 bis 08416 EBM
- Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- Pauschale ärztl. Leistungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 119a SGB V (Johannes-Diakonie Mosbach)
- Pauschale ärztl. Leistungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 119a SGB V (Epilepsiezentrum Kork)

Das Verfahren in der Hauptsache steht noch aus. Aber wir sind uns sicher, dass der derzeitige Beschluss ein erster Fingerzeig ist. Aus diesem Grund erfolgen alle Zahlungen der zuvor aufgeführten Förderungen unter Vorbehalt.

Wir wollen weiter eine Regionalität in der Versorgungsgestaltung haben und keinen bundesweiten Kahlschlag, im Sinne eines bundesrepublikanischen Versorgungseinheitsbrieves (sog. BEB) der von fernen Behörden gesteuert wird. Dafür werden wir antreten!

Wenn Sie Fragen zu dem Thema haben, steht Ihnen die Abrechnungsberatung der KVBW gerne zur Verfügung unter 0711 7875-3397 oder [abrechnungsberatung@kvbawue.de](mailto:abrechnungsberatung@kvbawue.de)

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Norbert Metke  
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Johannes Fechner  
Stv. Vorsitzender des Vorstandes